jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/17 85/06/0214

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1988

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;
AVG §8;
BauRallg;

Rechtssatz

Die Unterlassung der Mitteilung eines Vorganges, der die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (hier: Übereignung eines Grundstückes des Baubewilligungswerbers zur Verbreiterung einer Zufahrtsstraße) darstellt, kann den Anrainer rechtlich nicht berühren.

Schlagworte

Baurecht Nachbar übergangenerNachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985060214.X04

Im RIS seit

11.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at